

Newsflash Umweltrecht

Juni/2017

Inhalt

<u>1.</u>	EUGH: ABSCHLUSS VON EU-FREIHANDELSABKOMMEN BEDARF	
<u>KÜN</u>	NFTIG ZUSTIMMUNG NATIONALER PARLAMENTE	<u>1</u>
<u>2.</u>	RÜGE VOM EUROPÄISCHEN GERICHTSHOF: SCHLECHTE	
UMS	SETZUNG DER UMWELTHAFTUNGSRICHTLINIE IN ÖSTERREICH	3
3.	AKTUELLES	5
4	FNGLISH SUMMARY	6



1. EuGH: Abschluss von EU-Freihandelsabkommen bedarf künftig Zustimmung nationaler Parlamente

Am 16. Mai 2017 veröffentlichte der EuGH ein Gutachten, welches eine wichtige Klarstellung im Zusammenhang mit dem Abschluss von EU-Freihandelsabkommen trifft: Die Europäische Union – konkret die Europäische Kommission – darf Handelsabkommen nicht ohne Zustimmung der Mitgliedsstaaten und der nationalen Parlamente abschließen. Dies ist ein Meilenstein für KritikerInnen von Freihandelsabkommen, weil nicht nur das gegenständliche Abkommen mit Singapur, sondern auch andere derartige Verträge in Zukunft leichter verhindert bzw. verzögert werden können.

Keine ausschließliche Zuständigkeit der EU zum Abschluss von Freihandelsabkommen

Der Europäische Gerichtshof hat den nationalen Parlamenten ein Vetorecht hinsichtlich des Abschlusses von EU-Freihandelsabkommen eingeräumt. Auslöser für das Gutachten war das Freihandelsabkommen der EU mit Singapur bei dem es zu Meinungsverschiedenheiten zwischen den Mitgliedstaaten über die Zuständigkeit der Union für dessen Abschluss gab. Die Zuständigkeit war strittig, weil das Abkommen nicht nur traditionelle Bestimmungen der gemeinsamen Handelspolitik, wie etwa Zollabbau und nichttarifäre Handels- und Investitionshemmnisse beinhaltet, sondern auch Bestimmungen hinsichtlich anderer handelsrelevanter Fragen. Unter letztere fallen insbesondere Bestimmungen bezüglich Streitbeilegungsmechanismen aber auch Investitionsschutz, Schutz des geistigen Eigentums, Wettbewerb sowie nachhaltige Entwicklung (sog. Abkommen der "neuen Generation"). In seinem Gutachten stellte der EuGH fest, dass das Freihandelsabkommen zwischen der Europäischen Union und der Republik Singapur überwiegend in die ausschließliche Zuständigkeit der Union falle. Davon seien aber insbesondere die folgenden Bestimmungen ausgenommen, da diese in die geteilte Zuständigkeit der Union und der Mitgliedstaaten fallen:

- Bestimmungen hinsichtlich des Investitionsschutzes soweit sie sich auf andere Investitionen als Direktinvestitionen zwischen der Union und der Republik Singapur beziehen,
- Bestimmungen hinsichtlich der Beilegung von InvestorInnen-Staat-Streitigkeiten und
- Bestimmungen hinsichtlich der Beilegung von Streitigkeiten zwischen den Vertragsparteien.

Dies bedeutet, dass das Freihandelsabkommen mit Singapur in seiner derzeitigen Form nicht von der Europäischen Union alleine unterzeichnet und abgeschlossen werden darf; es bedarf vielmehr der Zustimmung der nationalen Parlamente.

Gutachten schafft Klarheit zu den Mitspracherechten der nationalen Parlamente

Bereits das Freihandelsabkommen zwischen der EU und Kanada (CETA) wurde öffentlich massiv kritisiert und dessen Zustandekommen 2016 beinahe mangels Zustimmung eines nationalen Parlaments verhindert. Konkret handelte es sich um das Regionalparlament der belgischen Provinz Wallonie welches CETA vorübergehend blockierte, bis es – nach Anpassung des Vertragstextes – CETA schließlich doch noch billigte. Vor dem Hintergrund, dass es auch im Zusammenhang mit dem Freihandelsabkommen mit Singapur wieder zu Meinungsverschiedenheiten kam, war es das Anliegen der Kommission durch das Gutachten künftig Klarheit hinsichtlich des Mitspracherechts der nationalen Parlamente zu schaffen. Die Klärung dürfte jedoch nicht in ihrem Sinne sein.



ÖKOBÜRO Newsflash Umweltrecht

Juni 2017

EU geschwächt, Parlamente gestärkt

Allerdings besteht dieses Mitbestimmungsrecht der Parlamente nur dort, wo Freihandelsabkommen auch die oben genannten Bereiche berühren. Mit anderen Worten haben die Abkommen Bestimmungen zu enthalten, die in die geteilte Zuständigkeit der Union und der Mitgliedstaaten fallen. Dies wird jedenfalls dann gegeben sein, wenn die Abkommen im Hinblick auf die Gerichtsbarkeit oder andere ausländische Investitionen als Direktinvestitionen in die Kernkompetenzen der Mitgliedstaaten eingreifen. Das Gutachten schwächt somit die Position der Europäischen Kommission, während es die Einflussnahme der nationalen Parlamente beim Zustandekommen von Freihandelsabkommen stärkt. Der Abschluss von EU-Freihandelsabkommen mit Bestimmungen die in die geteilte Zuständigkeit fallen, bedarf künftig der Zustimmung dieser nationalen Parlamente. Bereits das Veto eines einzigen Staates verhindert das Zustandekommen des Abkommens. Dies gilt nicht nur für das Freihandelsabkommen mit Singapur sondern auch für andere Freihandelsabkommen der EU mit Drittstatten, wie etwa TTIP mit den USA.

Weitere Informationen:

Gutachten

Pressemitteilung

ÖKOBÜRO Newsflash Umweltrecht



Juni 2017

2. RÜGE VOM EUROPÄISCHEN GERICHTSHOF: SCHLECHTE UMSETZUNG DER UMWELTHAFTUNGSRICHTLINIE IN ÖSTERREICH

Der Europäische Gerichtshof hatte in einem Vorabentscheidungsverfahren zu klären, ob auch österreichische Fischereiberechtigte bei Vorliegen eines Umweltschadens eine Umweltbeschwerde bei der Behörde einreichen dürfen, und ob denn genehmigte Gewässereinwirkungen tatsächlich niemals in einem Schaden resultieren können. In Österreich sind solche Schäden ja vom Begriff des Umweltschadens ausgenommen. Der EuGH hat mit 1. Juni entschieden, dass das österreichische Umwelthaftungsrecht einem viel zu restriktiven Schadensbegriff anhängt. Außerdem müssen auch Fischereiberechtigte eine Umweltbeschwerde einreichen dürfen. Die Schadensdefinition im Gesetz ist daher zu erweitern. Ob ein Umweltschaden vorliegt soll nicht davon abhängen, dass die verursachende Tätigkeit genehmigt wurde oder nicht.

Ausgangsfall – Der Betrieb eines Wasserkraftwerks an der Mürz führt zum Fischsterben

Das Betreiben einer seit 2002 genehmigten Wasserkraftanlage an der Mürz verursacht kurzfristige erhebliche Wasserspiegelschwankungen. Dadurch kam es zum Fischsterben über lange Fließstreckenbereiche und die natürliche Reproduktion der Fische wurde massiv beeinträchtigt. Dies brachte der Fischereiberechtigte Herr Gert Folk in seiner Umweltbeschwerde an die Bezirksverwaltungsbehörde vor. Da durch den Schaden auch seine Fischereirechte beeinträchtigt werden, beantragte Herr Folk, dass der Kraftwerksbetreiber die Schäden am Fischbestand sanieren müsse und zukünftige Schäden hintanhalte. Der Beschwerde wurde nicht stattgegeben, weil Herr Folk zum einen keine Beschwerdeberechtigung nach dem B-UHG haben und zum anderen der Betrieb des Kraftwerks durch eine wasserrechtliche Bewilligung gedeckt ist.

Auch genehmigte Anlagen können Umweltschäden verursachen

Das österreichische Bundes-Umwelthaftungsgesetz (B-UHG) nimmt an, dass ein Schaden der durch eine bewilligte Tätigkeit verursacht wurde, kein Umweltschaden sein kann. BetreiberInnen einer bewilligten Tätigkeit trifft daher keine Haftung nach dem B-UHG. Die Umwelthaftungsrichtlinie versteht unter Gewässerschaden "jeden Schaden, der erhebliche nachteilige Auswirkungen auf den ökologischen, chemischen und/oder mengenmäßigen Zustand und/oder das ökologische Potenzial der betreffenden Gewässer im Sinne der Definition der Richtlinie 2000/60/EG hat, mit Ausnahme der nachteiligen Auswirkungen, für die Artikel 4 Absatz 7 jener Richtlinie gilt". Nur nachteiligen Auswirkungen auf ein Gewässer die durch Artikel 4 der Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) toleriert werden, können also vom Anwendungsbereich der Umwelthaftungsrichtlinie ausgeschlossen werden.

In unserem Fall stellt der EuGH nun fest, dass die von der WRRL tolerierten Verschlechterungen von Gewässern nicht nur durch bewilligungspflichtige Vorhaben erfolgen können. Vielmehrkann jede Art von Gewässerverschlechterung, ob sie nun von einer Anlage stammt oder nicht unter die Ausnahme vom Verschlechterungsverbot in Art 4 Abs 7 WRRL fallen, auf den sich Art 2 der Umwelthaftungsrichtlinie ja bezieht. Für den Gerichtshof folgt daraus, dass ein Schaden nicht vom Begriff des "Umweltschadens" ausgenommen werden kann, nur weil er durch eine Bewilligung in Anwendung des nationalen Rechts gedeckt ist. Der Begriff des Gewässerschadens im österreichischen B-UHG ist somit europarechtswidrig und entsprechend anzupassen.



ÖKOBÜRO Newsflash Umweltrecht

Juni 2017

Personen, die von einem Umweltschaden nachteilig betroffen sind, müssen Antragsrechte haben

Der Gerichtshof stellt zudem fest, dass auch Fischereiberechtigte zu jenen gehören können, die von einem Umweltschaden betroffen sind (Art 12 Umwelthaftungsrichtlinie) und daher eine Umweltbeschwerde bei Vorliegen von Gewässer-, Biodiversitäts- oder Bodenschäden einreichen dürfen. Das österreichische B-UHG schließt derzeit Fischereiberechtigte vom Recht zur Umweltbeschwerde aus. Das ist unzulässig und verstößt gegen Art 12 der Richtlinie. Fischereiberechtigte, die im Einzugsgebiet Fischereirechte innehaben sind sehr wohl von einer Ausspülung eines Speicherbeckens, das zum Fischsterben im Fluss führt, betroffen.

Was bedeutet das für den Beschwerdeführer und den österreichischen Gesetzgeber?

Der Fischereiberechtigte, Herr Folk, hat damit jedenfalls einen Anspruch darauf, dass seine Umweltbeschwerde erneut behandelt wird. Dabei wird zu prüfen sein, ob in diesem Fall ein Umweltschaden vorliegt. Wenn das zu bejahen ist, werden dem Kraftwerksbetreiber Sanierungsmaßnahmen zur Behebung und zukünftigen Vermeidung des Schadens aufgetragen. Auch der österreichische Gesetzgeber wird nach dieser Vorabentscheidung zur Tat schreiten müssen. Das B-UHG wird zumindest in seiner Schadensdefinition anzupassen, und der Kreis der Beschwerdeberechtigten zu erweitern sein.

Weitere Informationen:

EuGH vom 1. Juni 2017, C-529/15, Gert Folk

<u>Die Presse vom 1. Juni 2017, EU-Gerichtshof: Bewilligung für Kraftwerk schließt Umwelthaftung nicht aus</u>

ÖKOBÜRO Newsflash vom Jänner 2017: Österreichische Interpretation der Umwelthaftungsrichtlinie vorm Europäischen Gerichtshof





3. AKTUELLES

Der VwGH stellt klar, dass der Begriff des Vorhabens im UVP-G weit auszulegen ist. Er ist auf die Gesamtheit der Anlage inklusive jener Teile, die für sich gesehen nicht UVP-pflichtig wären anwendbar. Da auf den räumlichen und sachlichen Zusammenhang zu achten ist, spielen auch Ländergrenzen keine Rolle. Link

Vorlagefrage an den EuGH: der VwGH legt dem Europäischen Gerichtshof die Frage vor, ob Trassenaufhiebe, also Baumschnitt unter Stromleitungen unter den Begriff der "Abholzungen zum Zweck der Umwandlung in eine andere Bodennutzungsart" fallen. <u>Link</u>





Juni 2017

4. ENGLISH SUMMARY

ECJ gives national parliaments a say in free trade agreements

The European Court of Justice has released an expert opinion on the nature of free trade agreements in EU law. The Court states that national parliaments have to have the right to veto an agreement, as long as certain areas are included in the treaty. Those areas include the controversial investor-state dispute settlement clauses (ISDS), which were under heavy attack in the case of TTIP and CETA. The new opinion therefore gives every member state the power to block extensive free trade agreements as long as they are not exclusively about tariffs and other EU-competences. And although the opinion centers on the treaty with Singapore, it has to be applied to other agreements as well.

European Court of Justice finds the Austrian Federal Environmental Liability Act in violation of EU law

The ECJ recently ruled that the Austrian implementation of the Environmental Liability Directive is not in compliance with the same Directive. Firstly, the Austrian law bans fishermen from requesting action from the competent authority and the polluter and secondly, the national law specified, that only damages not resulting from a permitted activity can be evaluated as environmental damage. With the ECJ ruling it is clarified that both requirements are violating the Environmental Liability Directive. The Austrian law needs to be reviewed straight away in order to match the European requirements.





Impressum:

ÖKOBÜRO – Allianz der Umweltbewegung

Neustiftgasse 36/3a, A-1070 Wien

Tel: +43 1 524-93-77, Fax: +43 1 524-93-77-20

office@oekobuero.at

http://www.oekobuero.at

ZVR 873642346

Offenlegung nach § 25 MedienG:

http://www.oekobuero.at/impressum

Für Rückfragen und Kommentare:

office@oekobuero.at

Tel: +43 1 524-93-77

Gefördert aus den Mitteln des Ministeriums für ein lebenswertes Österreich:

